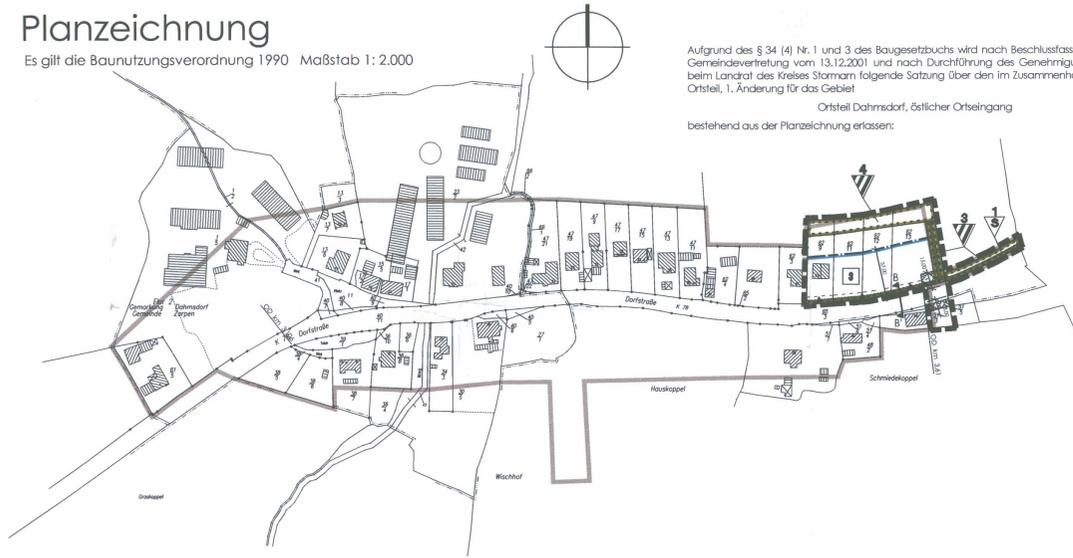


SATZUNG DER GEMEINDE ZARPEN ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL DAHMSDORF

Gebiet: OT Dahmsdorf, östlicher Ortseingang

Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 Maßstab 1:2.000



Aufgrund des § 34 (4) Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2001 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, 1. Änderung für das Gebiet

Ortsteil Dahmsdorf, östlicher Ortseingang bestehend aus der Planzeichnung erlassen:

Hinweis

Die textlichen Festsetzungen der Ursprungssatzung gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

— Bebauungslinie von der Dorfstraße (Baugrenze)

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

▲ Einfahrt/Ausfahrt

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

▼ Knickschutzstreifen

▼ Knickausbesserung

▼ Streubelwiese

--- Schutzstreifen entlang vorhandener Knicks

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB

■ Anpflanzen von Knicks mit Schutzstreifen

Sonstige Planzeichen

■ Anbauverbotszone gem. § 9 (1) 10 BauGB

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

■ Ziffer des Abrundungsbereichs

■ Vernaßung in m

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

--- Ortsdurchfahrtsgrenze

■ Knicks gem. § 15b LNatSchG

■ Vorhandene Abgrenzung der bestehenden Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

III. Darstellungen ohne Normcharakter

■ Vorhandene Gebäude

■ Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

▲ Lage der Schnittdarstellungen

Empfehlungen zur Landschaftspflege

Die Pflege der bestehenden und neu anzupflanzenden Knicks ist nach § 15b LNatSchG "besondere Vorschriften für Knicks" bzw. nach dem Knickerlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein durchzuführen. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile, z.B. Düngen und/oder Biozideinsatz, sind nach § 15b LNatSchG verboten.

Die im Plan festgesetzten Knickenschutzstreifen sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Eine Versteigerung des Bodens, Ablagerungen, das Anpflanzen von Zierpflanzen sowie ein ständiges Befahren oder Befahren sind unzulässig. Die Fläche wird durch eine Mahd im Herbst jeden Jahres mit Abtransport des Mähgutes zu einer Gras- und Krautflur entwickelt. Düngemittel und Biozide dürfen nicht ausgebracht werden.

Tausatz und tausatzhaltige Mittel sollten auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und mineralischem Dünger sollte dringend unterbleiben. Dachflächenwasser sollte aufgefangen und für gärtnerische o.ä. Zwecke genutzt werden. Unbelastetes Oberflächenwasser im Bereich der neuen Grundstücke kann z.B. durch Sickerschächte (genehmigungspflichtig bei der unteren Wasserbehörde) oder flachen Mulden (genehmigungsfrei) versickert werden.

Folgende Arten für Obstbaumpflanzungen sind geeignet: Äpfel: Neuer Berner Rosenapfel, Cox Orangen Röhle, Coulons Röhle, Filippa, James Grieve, Jewel aus Kirchwerder, Maren Nissen, Münster von Hammerstein, Weisser Klarapfel, Wistler, Birnen: Alexander Lucas, Bunte Julibirne, Clapps Liebling, Dr. J. Guyot, Graf Mollke, Gräfin von Paris, Josefine v. Mechlin, Köstliche aus Charnau, Tongern, Triumph de Viernne, Pfäumen und Zwetschen: Anna Späth, Bühler Frühzwetsche, Graf Althaus Reid, Große Grüne Reid, Lützelbacher Frühzwetsche, Grasse Grüne Reid, Oullins Reid, The Czar, Victoriaapfel, Zimmers Frühzwetsche, Sauerkirschen: Schattenmorellen, Schöne aus Cholsy.

Darstellungen

Maßstab 1:100
Zahlenangaben in Metern

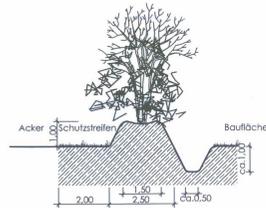
Schnitt Knickaufbau: Schliehen-Hasel-Knick mit Mantel aus humosem Boden und einseitigem Graben

Heimische Arten mit den angegebenen Anteilen sind zu verwenden: Stieleiche (2%), Eberesche (3%), Hainbuche, Pfaffenhölchen, Schwarzer Holunder, Faulbaum und Schneeball (jeweils 5%), Weißdorn, Hundsrösche und roter Hartleig (jeweils 10%), Hasel und Schlehe (jeweils 20%).

Bepflanzung: 2-reihig mit einem Pflanzabstand von 0,50-1,00 m auf Lücke

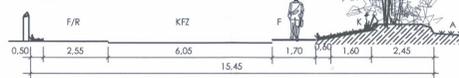
Pflanzzeit: Spätherbst oder Frühjahr

Auf der Walkrone ist zur besseren Ausnutzung des Niederschlagswassers eine ca. 10 cm tiefe Pflanzmulde anzubilden.



Schnitt B-B' - Dorfstraße

F = Fußweg
R = Radweg
KFZ = Fahrbahn
K = Knick
A = Acker



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.10.2000.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.03.2001 zu dem Planverfahren schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.02.2001 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 07.03.2001 bis 09.04.2001 während folgender Zeiten jeweils von Mo. bis Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr, Di. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.02.2001 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

3. Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine erneute Beteiligung gem. § 34 (5) i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, am 13.12.2001 beschlossen.

Zarpen, 23. Jan. 2002



Bürgermeister

6. Der Landrat des Kreises Stormarn hat mit Bescheid vom 23.01.02 Az.: 52/0-62,087 die Satzung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

7. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 23.01.02 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Stormarn hat dies mit Bescheid vom 23.01.02 bestätigt.

8. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Zarpen, 23. Jan. 2002



Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 23.01.02 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.01.02 in Kraft getreten.

Zarpen, 28. Jan. 2002



Bürgermeister

Gemeinde Zarpen
Kreis Stormarn

1. Änderungssatzung

Maßstab 1:2.000



Planstand: 3. Satzungsaufstellung
Bearbeitung: MP/ms

PLANLABOR
STOLZENBERG
ARCHITEKTUR-STAEDTBAU
UND LÄNDLICHE ARCHITEKTURBEREICHUNG
Dipl.-Ing. DETLEV STOLZENBERG
FRIEDRICHSTRAßE UND BRÄUEREI
ST. AUGUSTINUS-RING 54 22604 LÜBECK
TELEFON 0451-550005 FAX 550006
INTERNET www.planlabor.de
planlabor@planet.nl